Zeitschrift: Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern

Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Bern)

Band: 15 (1895)

Heft: 8

Artikel: Geschichte des bernischen Schulwesens [Teil 18]

Autor: Fetscherin

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-259309

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Preis des Dextrins sprechen sehr für dessen Gebrauch im Handfertigkeitsunterricht. Über die Anwendung gilt dasselbe wie beim Leim (Näheres über das Dextrin enthält Nr. 4 des „Pionier“).

4) *Syndetikon* ist ein Bindemittel par excellence. Man kauft es in Papeterien in Fläschchen von 30 Rp. bis zu Fr. 1 und darüber, je nach Grösse der Flasche. Es besteht aus einer Mischung von 10 Teilen Gummi arabicum, 30 Teilen Zucker und 100 Teilen Natronwasserglas. Es kann jederzeit ohne Erwärmen benützt werden, die Verdünnung geschieht durch Essig. Wegen seines hohen Preises kann es nicht als allgemeines Klebemittel Verwendung finden; dagegen ist es jedem Leiter einer Handarbeitsabteilung zu empfehlen, stets ein Fläschchen Syndetikon im Vorrat zu haben; denn es eignet sich vortrefflich zum Heilen kleiner Schäden. Abgesprengte Holzstücke lassen sich fast augenblicklich wieder damit befestigen; aber auch in der Cartonnage kann es gute Dienste leisten, wenn der Leim „au gar nid hebe will“.

5) *Der arabische Gummi* wird auch empfohlen als Klebemittel für den Handarbeitsunterricht. Er kommt in sehr verschiedenen Graden von Reinheit vor. Die reinsten Stücke sind fast farblos und ziemlich durchsichtig. Die unreinen Stücke haben eine gelbliche bis braune Fabre. Ein Kilogramm mittlerer Qualität kostet $2^1/_2$—3 Fr. Derselbe wird, wie der Leim, in kaltes Wasser gelegt, in welchem er sich nach etwa 12—15 Stunden vollständig auflöst. Diese Lösung muss nicht gekocht werden, sondern ist sofort verwendbar. Das Kochen fällt also auch da weg, und das spricht sehr für die Anwendung des arabischen Gummis; Lehrer, die damit Proben angestellt haben, sprechen sich günstig über das Bindemittel aus. Das grösste Hindernis zur allgemeinen Anwendung desselben liegt wohl in dem ziemlich hohen Preis. *Oe.*

Geschichte des bernischen Schulwesens

von *Fetscherin,* Regierungsrat des Kts. Bern.

(Der Anfang, Periode I bis zur Reformation, ist 1853 im Berner Taschenbuch erschienen.)

Zweite Periode.

Von der Reform bis zur Landschulordnung 1675.

(Fortsetzung.)

Dass der Geist der Schüler in dieser Zeit oft ein sehr roher war, hat Tillier [1]) aus dem Pol. B. V unterm 1. Sept. 1636 angeführt, wo von dem Betragen der Schüler, *nachdem sie aus der Schul*

[1]) IV, 378.

gerochlet, offenbar nach dem Leben ein nicht sehr erbauliches Bild gezeichnet wird; es werden daher die Geistlichen als Inspektoren der deutschen Schule ebenfalls ermahnt, auf die Schulknaben ein geflisseneres Aufsehen zu haben, als bisher, und sie zu einem züchtigen Leben zu ermahnen [1]). Einen noch traurigern Ausbruch furchtbarer Roheit, wenigstens einzelner, meldet zum Jahr 1647 übereinstimmend mit dem Ratsmanual [2]) B. Haller in seiner oft angeführten Schrift: es hatten vier Schüler, vermutlich sowohl der einen als der andern Schule, sich eine rohe Misshandlung eines sechsjährigen Mädchens zu schulden kommen lassen; daher befohlen wurde, dass sie im Beisein der Studenten, Schüler und Lehrknaben durch einen Provisoren oder Lehrmeister in der Lehrstube gebunden, hart gegeisselt und geschmeizt und die zwei Schuldigsten bis aufs Blut gezüchtigt werden sollen. Wenn nun auf jene Ermahnung an die Lehrer und Vorsteher zu strengerer Zucht gegen die unbändigen Schüler ein Rückschlag erfolgt und umgekehrt bald über übermässige Strenge der Lehrer geklagt wird, so dürfen wir uns nicht wundern. Mass halten in der Zucht der Jugend ist schwer, wie überall, wo Verwilderung eingerissen. Wir haben zwar nur von der Lateinschule *bestimmte* Nachrichten, dass kaum zwei Jahre nach jener Mahnung zu strengerer Zucht eine sehr ernste längere Untersuchung stattfand und *einer der Lehrer wegen tyrannischer Schinderei der Knaben selbst nach ergangener Warnung seiner Stelle entsetzt wurde,* dürfen aber wohl annehmen, dass auch in der deutschen Schule es an harter Behandlung der Schüler nicht fehlt.

Eine sorgfältige Rücksicht auf die Schülerinnen finden wir in der vom Rat 1648 gegebenen Weisung, dass die den Lehrkindern gefährliche Wassergrube auf dem Graben vor des Fechters Banhard Hause ausgefüllt werden solle [3]).

Wie viel früher schon für die deutschen Schulen geschehen, so wird auch im wälschen Lande wiederholt befohlen, dass nicht die Gemeinden die Schulmeister zu setzen haben, sondern die Amtleute mit den Geistlichen, welche sie auch beaufsichtigen sollen. [4])

Die Weisung, dass die Schulmeister *nicht* die Kinderlehre halten sollen (1666 Nov.) [5]), deutet darauf, dass damals bereits in jeder Kirchgemeinde wenigstens *ein* Schulmeister sich fand.

Den Anfang zu einer *französischen* Schule in Bern, da sich

---

[1]) RM. 72, S. 361. (Sept. 1, 1636). [2]) Aug. RM. 97. S. 210. [3]) Oct. RM. 101. [4]) 1666, July 21. RM. 153. [5]) RM. 154.

ohne Zweifel von der Waadt, Genf, vielleicht auch aus dem Münsterthale und gewiss bald nachher auch aus Frankreich her die Niederlassung Französisch-Sprechender in Bern mehrte, finden wir zwar für jetzt wohl nur noch temporär in der gegebenen Erlaubnis an Jean Pierre Blanchard aus dem Münsterthal und seine Frau Gabriele Angelique de l'Etouffle, noch bis auf Johanni hier zu bleiben, *die Jugend in der französischen Sprache zu unterweisen,* 1669 [1]). Es mochte dieses Veranlassung werden, dass man an die Vennerkammer im Mai 1675 zur Untersuchung sandte, ob nicht ein französischer Sprachmeister anzustellen sei zur Ersparung der Kosten für die Kinder, welche man sonst in die Fremde schicken müsse [2]). Da es hier sich auch um Anstellung eines Fechtmeisters für die Jugend handelte, welche Anstellung wir wirklich nachher finden, so lässt sich schliessen, dass es mit der Stelle eines französischen Sprachmeisters eigentlich nicht auf den Primar-Unterricht abgesehen war.

Wenn wir unter den Grunerschen Sammlungen von Mandaten auf die Anführung von Vorschriften stossen, unter welchen Bedingen *Gehörlose und Stumme zum Genusse des hl. Abendmahles zuzulassen seien,* vom Jahr 1663, März 3, und wiederholt im Jahre 1700, Sept. 23 [3]), so glauben wir doch nicht, dass man daraus auf irgend einen *Unterricht* bei diesen von Natur Verwahrlosten schliessen dürfe; wir denken, die Gewährung werde eher davon abgehangen haben, wo man ein Verlangen danach bei denselben sah oder zu sehen glaubte.

Wir glauben, wir könnten den Zustand des Primarschulwesens in dieser Zeit am kürzesten damit bezeichnen, wenn wir aus einer Handschrift, Collectanea bezeichnet, aus Band IV den Artikel *Schulmeister* hierhersetzen [4]). Die Schulmeister sollen Gewalt haben, alle Kinder von 13, 14 Jahren zum Besuche der Schule anzuhalten, über welche die Chorrichter wachen sollen; ebenso sollen die Pfarrer die Schule wöchentlich einmal besuchen, um Lehrer und Schüler zu überwachen; die Eltern sollen sich in den Unterricht der Kinder und deren Bestrafung nicht mischen; so aber ein Lehrer in der Strafe überführe, soll er dem Amtmann verleidet und von diesem nach Verdienen bestraft werden. Die Amtleut sollen mit dem Pfarrer einmal im Jahre die Schule untersuchen. Die Gemeinden dürfen nicht eigenen Gewalts die Schulmeister wählen, sondern sie sollen sie dem Amtmann vorschlagen, welcher mit dem Pfarrer dieselben

---

[1]) März 9. RM. 159. [2]) May 17. RM. 174. [3]) H. H IX, 318. [4]) H. H. I, 111.

wählt; es sollen taugliche, im Singen erfahrene Lehrer angestellt werden.

Wir haben oben schon verschiedentlich auf die Bemühungen der Geistlichen für Hebung des Volksschulwesens aufmerksam gemacht; wir führen ausser dem in dem Gutachten wegen der Hexereien von 1651 schon berührten noch einen etwas spätern Antrag der Geistlichen zur Verbesserung des Volksschulwesens an aus den Kapitelsakten von 1656 [1]) *wegen der Dorfschulen und der Anstellung untüchtiger Lehrer,* worauf der Rat zwar einstweilen nicht einging, der aber Veranlassung geworden sein mag, dass namentlich in den beiden folgenden Jahrzehnten sich ein ganz neuer reger Eifer für das Schulwesen zu regen beginnt; sollte vielleicht das eifrige und wohlthätige damalige Oberhaupt Schultheiss Frisching an diesem neu erwachten Eifer nicht auch bedeutenden Anteil haben?

(Fortsetzung folgt.)

Urteile unserer Fachmänner.

Katerlieder des Muggi Mäusetod von *Wilhelm Spiess.* In Goldschnitt elegant gebunden Fr. 5, Lehrern für Fr. 4. 3. Auflage.

Der Dichter des Laupenliedes bringt in über 100 Gedichten eine Darstellung des heutigen Lebens und dessen Schwächen in der Maske eines Katers. Man darf nicht vergessen, dass es sehr schwer ist, einer und derselben Sache immer wieder neue Seiten abzugewinnen. Dass bereits die 4. Auflage erscheint, ist ein Beweis, dass diese Katzenlyrik Anklang findet.

Wilhelm Tell. Der Jugend nach Schiller in Versen erzählt von *W. Spiess.* Preis: 1000 Exemplare Fr. 20, einzeln 20 Rp., partienweise 10 Rp. per Stück. Zu gunsten der Restauration der Tellskapelle in der hohlen Gasse.

Diese poetische Darstellung Tells, der Apfelschussscene hauptsächlich, ist vortrefflich gelungen. Die kernhafte Sprache, die Lebendigkeit in der Handlung und nicht nur der Nibelungenvers erinnern an L. Uhland. Das Stück eignet sich gut zum Vortrag in Schulen und Vereinen. Die bernische Erziehungsdirektion hat 10,000, die stadtbern. Schuldirektion 7500 Expl. übernommen. *E. Lüthi.*

---

[1]) April. RM. 125.

Druck von Stämpfli & Cie. — Redaktion: *E. Lüthi,* Bern.